

Tarifpolitische Tagung des WSI 2016



**Stärkung der Tarifbindung durch Tarifpolitik –
Erfahrungen aus der Metallindustrie
22. September 2016, Düsseldorf**

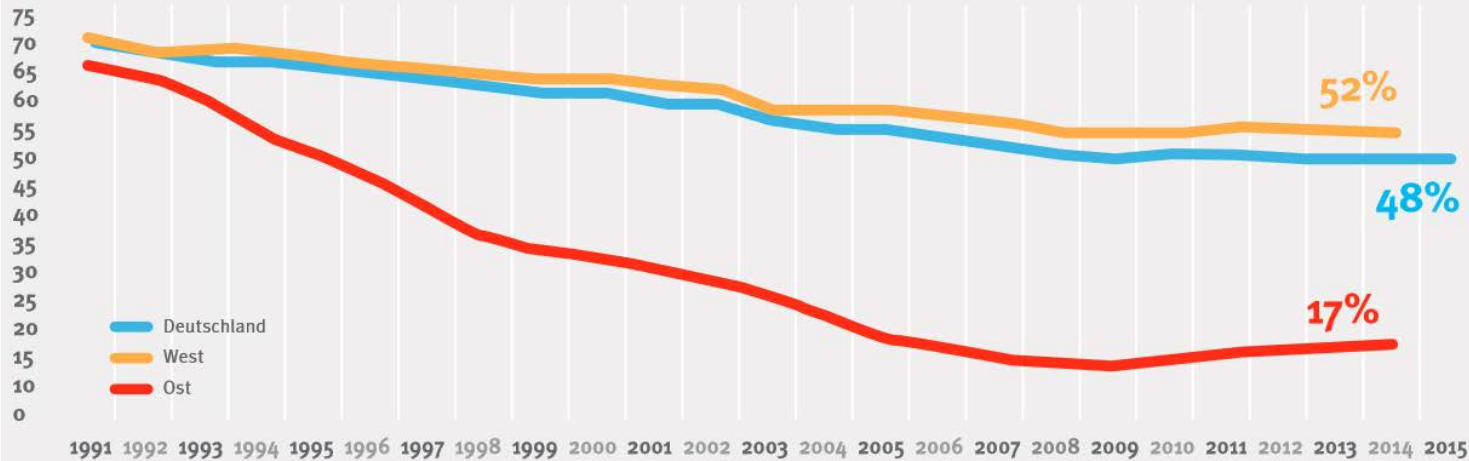
Tarifbindung geht zurück



| Bezirk NRW

Flächentarifbindung in der MuE-Industrie

Entwicklung 1991 bis 2015 in Prozent



Verdienstnachteil ohne Tarifbindung

Für Vollzeitbeschäftigte in nicht tarifgebundenen Betrieben in Prozent



Quelle: Tarifbindung: Gesamtmetall. Verdienstnachteil: Statistisches Bundesamt, 2010

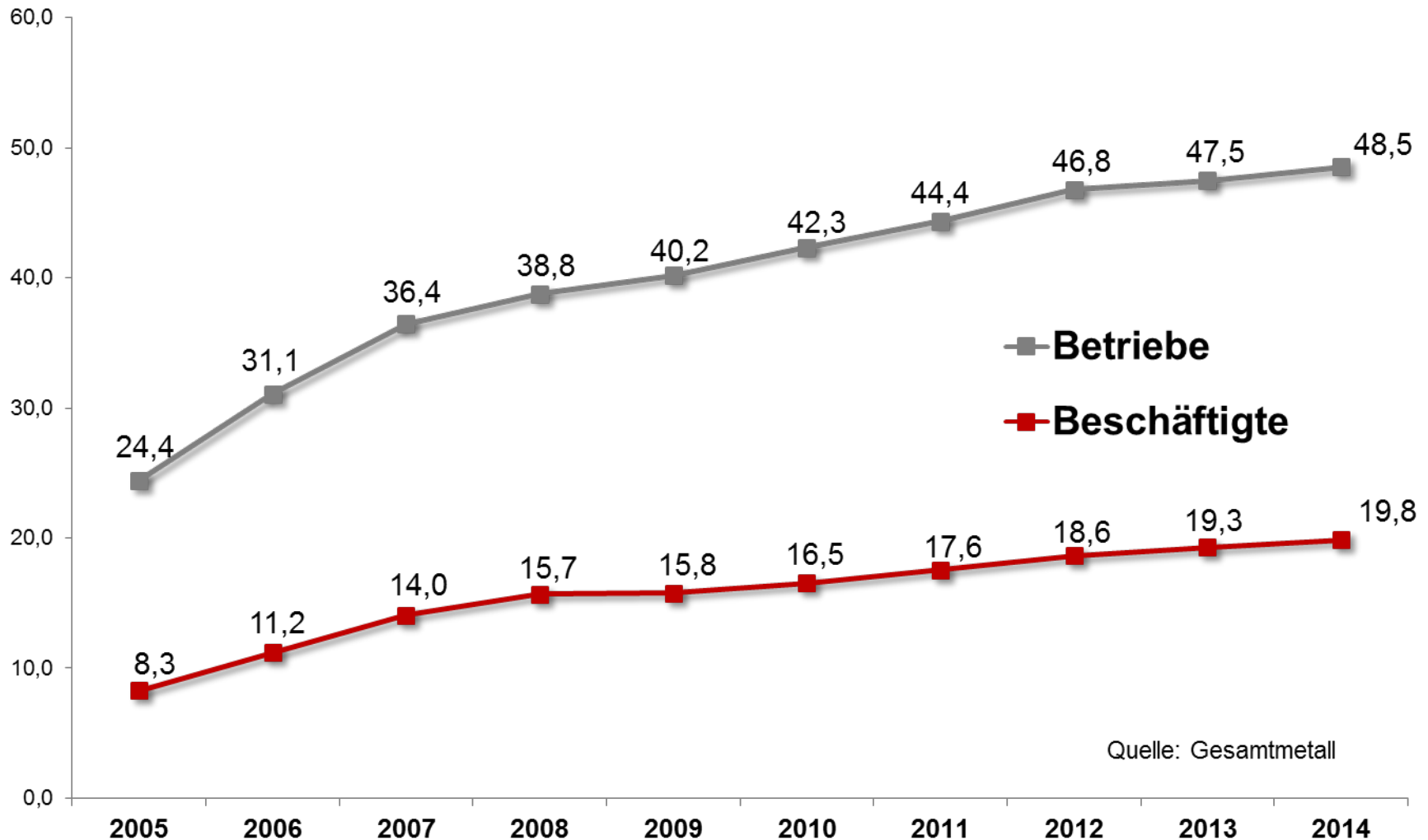
IG Metall, 02/2016

Mitglieder von Gesamtmetall ohne Tarifbindung und betroffene Beschäftigte

in % aller Mitgliedsfirmen und betroffenen Beschäftigten, 2005-2014



| Bezirk NRW

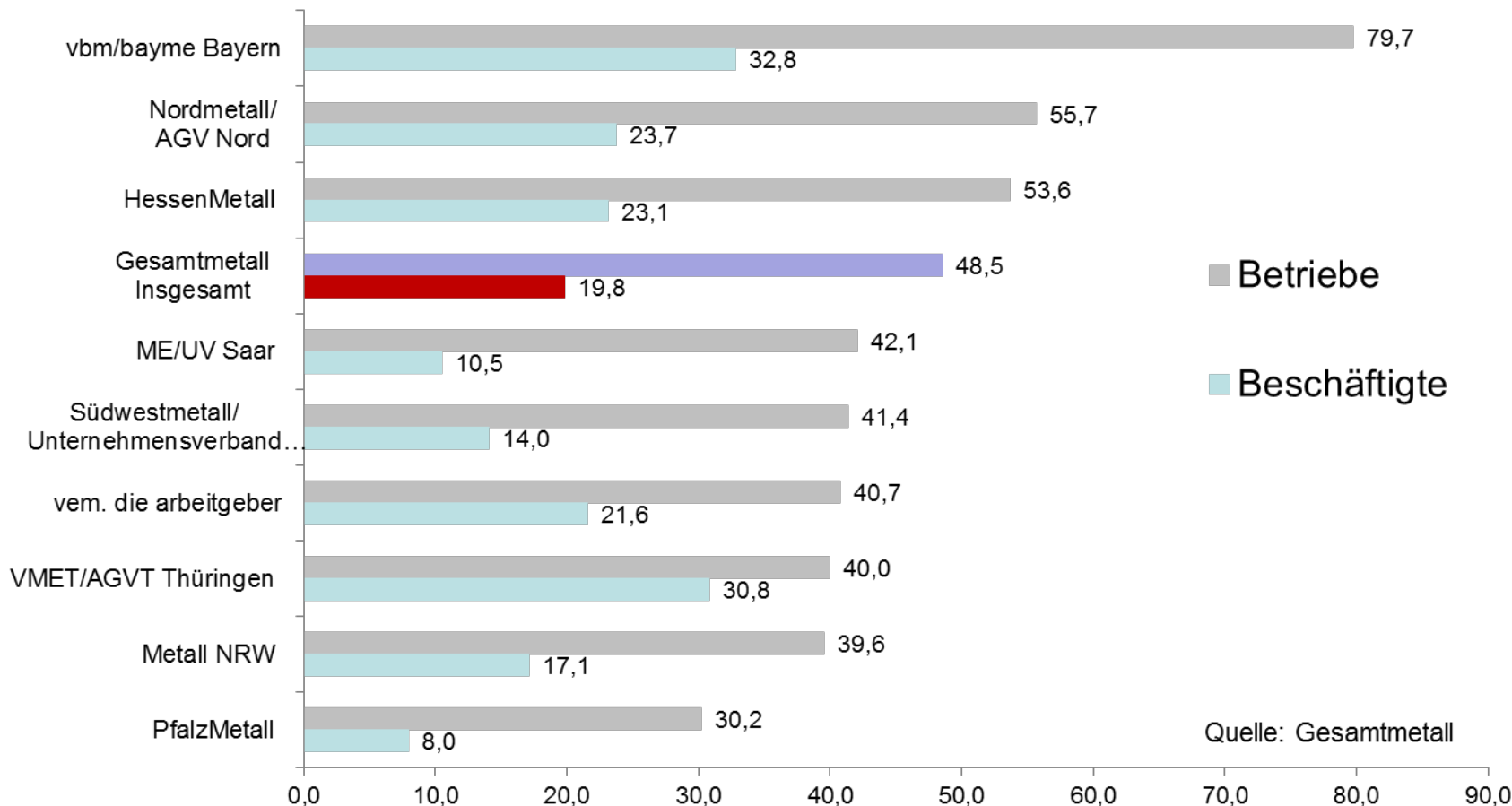


Mitglieder von Gesamtmetall ohne Tarifbindung und betroffene Beschäftigte



| Bezirk NRW

in % aller Mitgliedsfirmen und betroffenen Beschäftigten, Stand: Ende 2014



Quelle: Gesamtmetall

- **Zurückgehende bzw. fehlende Tariffähigkeit der Verbände**
- **Gefahr: Konzentration auf weniger werdende aber gut organisierte Branchen, Teilbranchen, Bereiche, Betriebe**
- **Neue Geschäftsmodelle passen nicht zu gewachsenen Tarifstrukturen (Kontraktlogistik, ...)**
- **Veränderte konjunkturelle Entwicklungen (kurzzyklischer, branchenspezifischer, ...)**
- **„Arbeit wird weltweit billig wie Dreck ...“**
- **....**

Entgeltniveau unter Druck

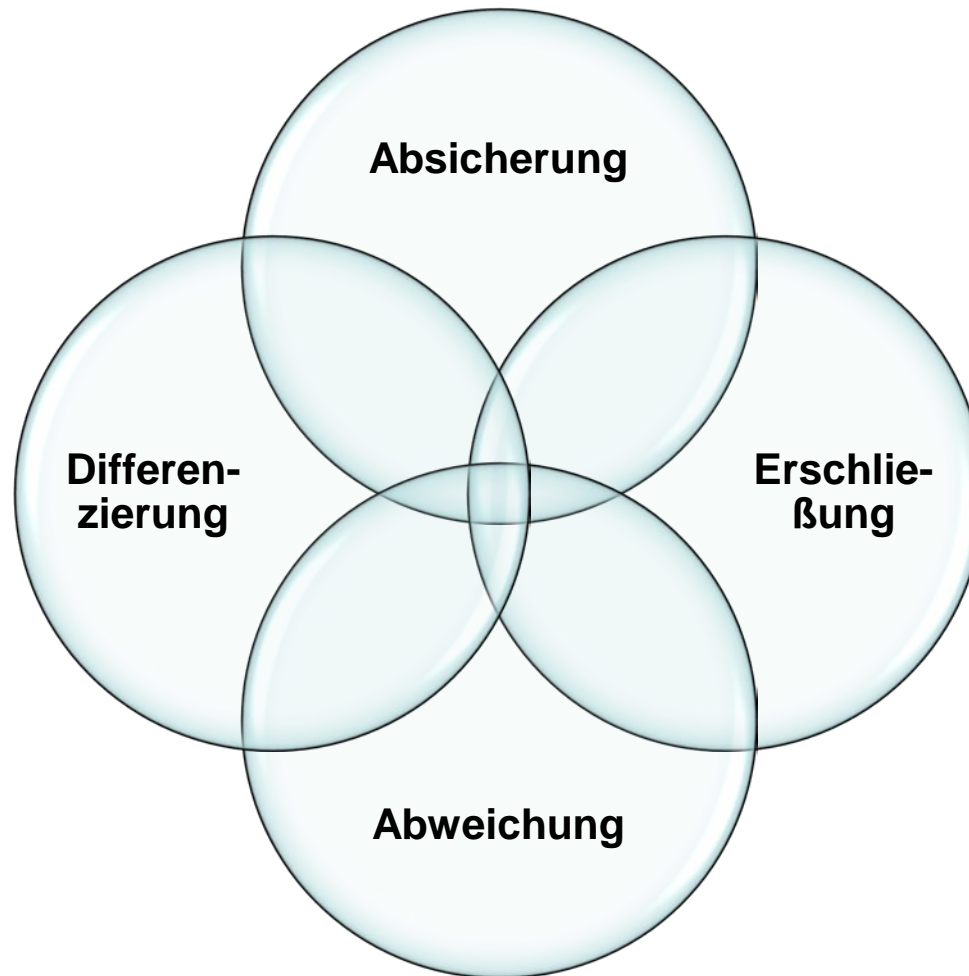


| Bezirk NRW

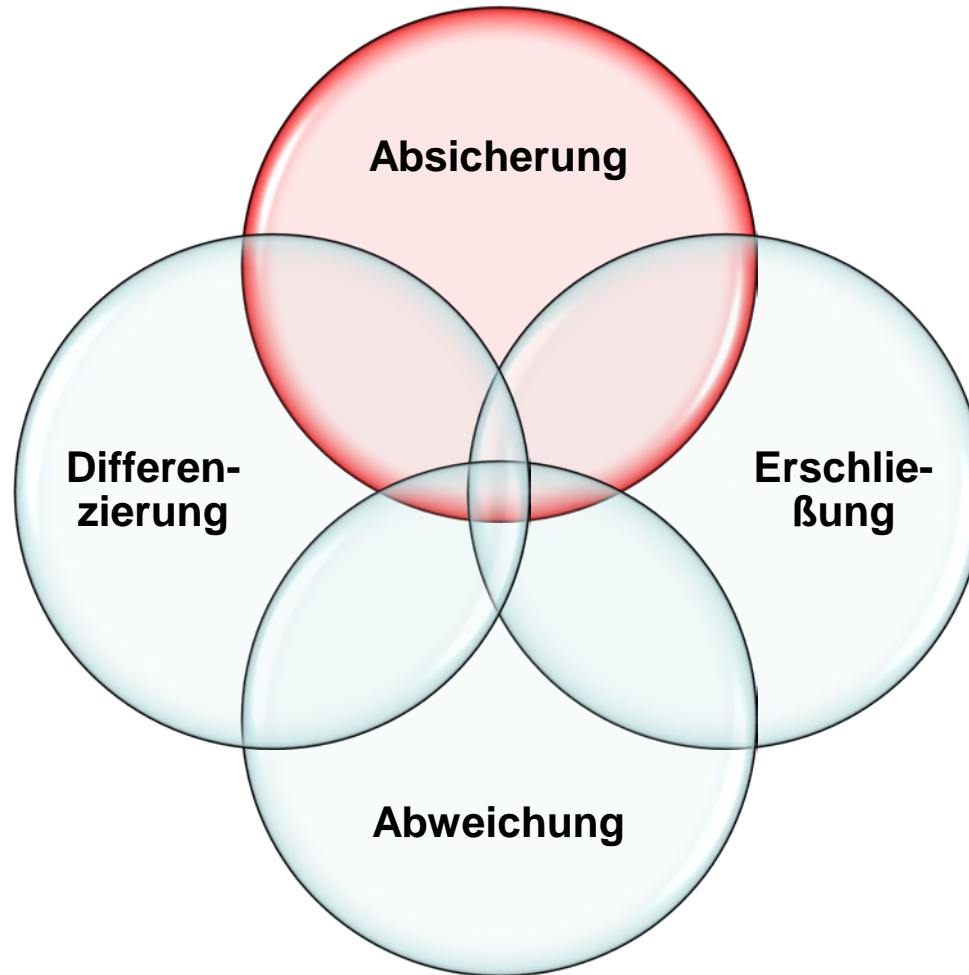
Verformer/-in (Anlernen von bis zu 1 Woche)	16,57 €/h (EG 1)
Anlagenbediener/-in (Anlernen ab 4 Wochen)	17,24 €/h (EG 4)
Einzelgerätemonteur/-in (abgeschl. Ausbildung)	19,58 €/h (EG 8)

Entgelte auf Basis Entgeltabkommen NRW, Beträge gültig seit 01.07.2016, Basis 35h-Woche, inkl. 10 % Leistungszulage

Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



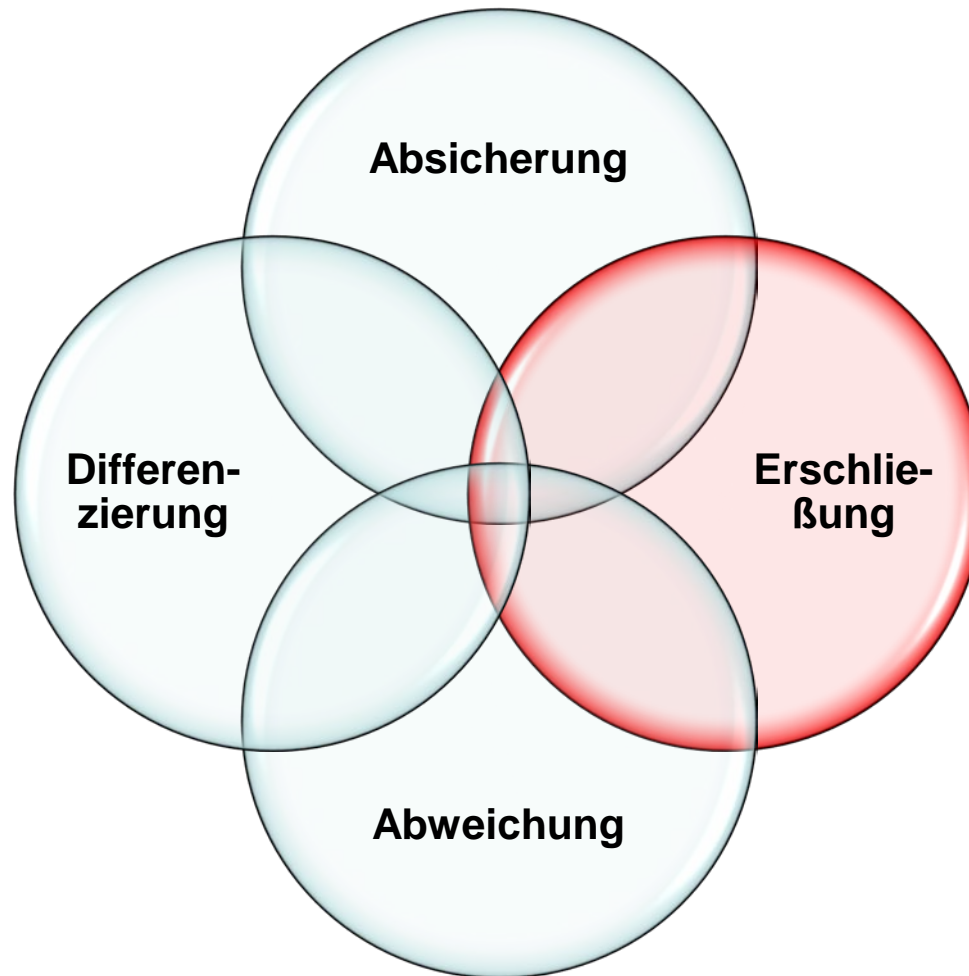
Tarifpolitische Absicherung bei Auslagerung und Fremdvergabe



| Bezirk NRW

- **Sicherung der kollektiven Tarifbindung**
- **Einheitliche Standards für alle Beschäftigten am Standort, unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit**
- **Absicherung der Mitbestimmungsstrukturen**
- **Bildung einer durch Tarif- oder Betriebsvereinbarung abgesicherten und mit Ressourcen versehenen Arbeitsstruktur der Betriebsräte am Standort**
- **Festlegung von Mindestbedingungen bei der Ausschreibungen von Fremdvergabe (z.B.: Tarifbindung)**
- **...**

Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



Aktionswoche für Betriebe ohne Tarifbindung vom 18. bis 22. April 2016



| Bezirk NRW

Ziel Tarifbindung: In **55 Betrieben** mit **10.301 Beschäftigten**.
In weiteren **85 Betrieben** mit **9.153 Beschäftigten**
Aktivitäten zum Thema Tarifbindung (Aktion Roter Punkt)

Sicher ?

**Wirklich
sicher ?**

Sicher
nur mit
Tarifvertrag der

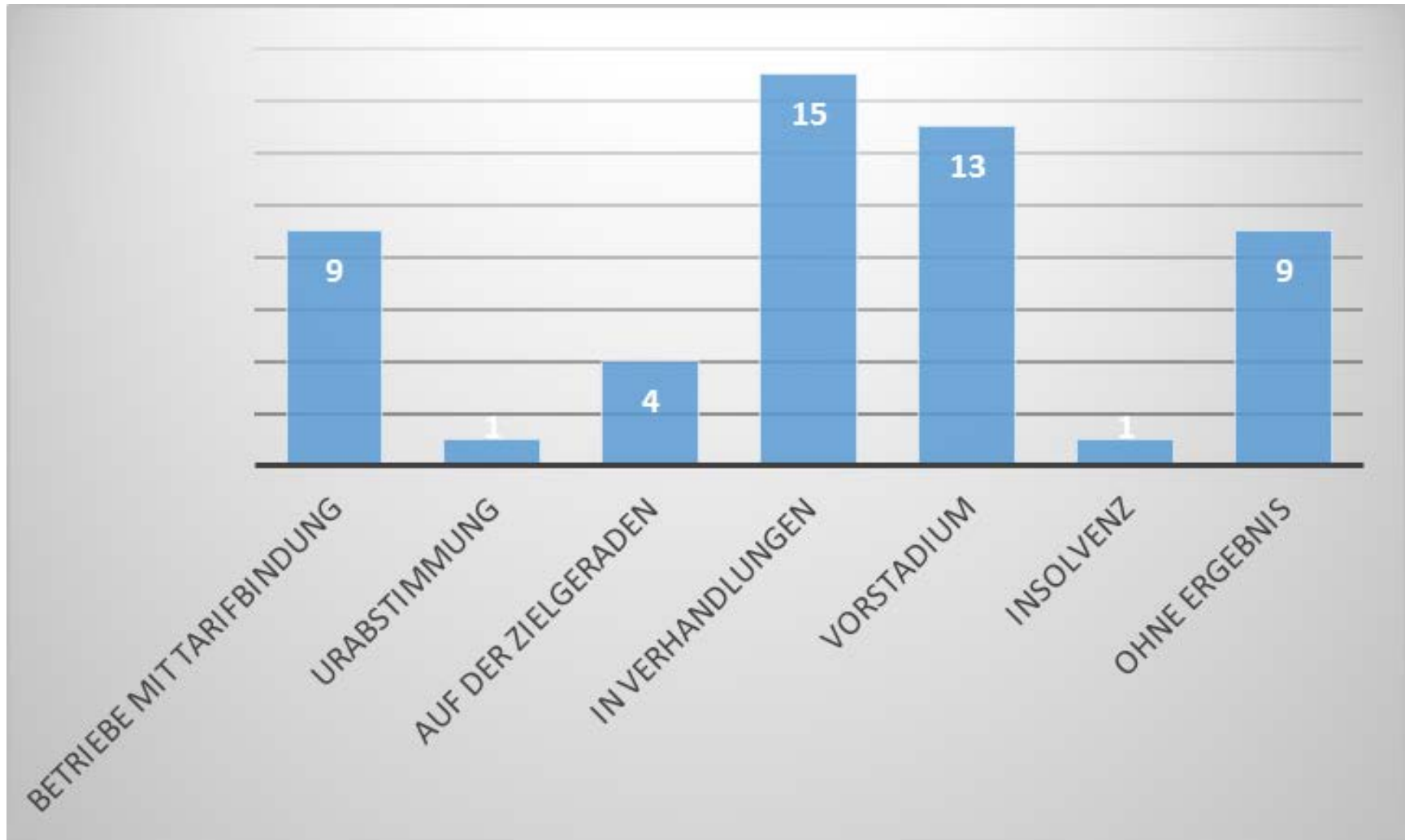


Ziel: Tarifbindung stärken, Tarifwirksamkeit erhöhen

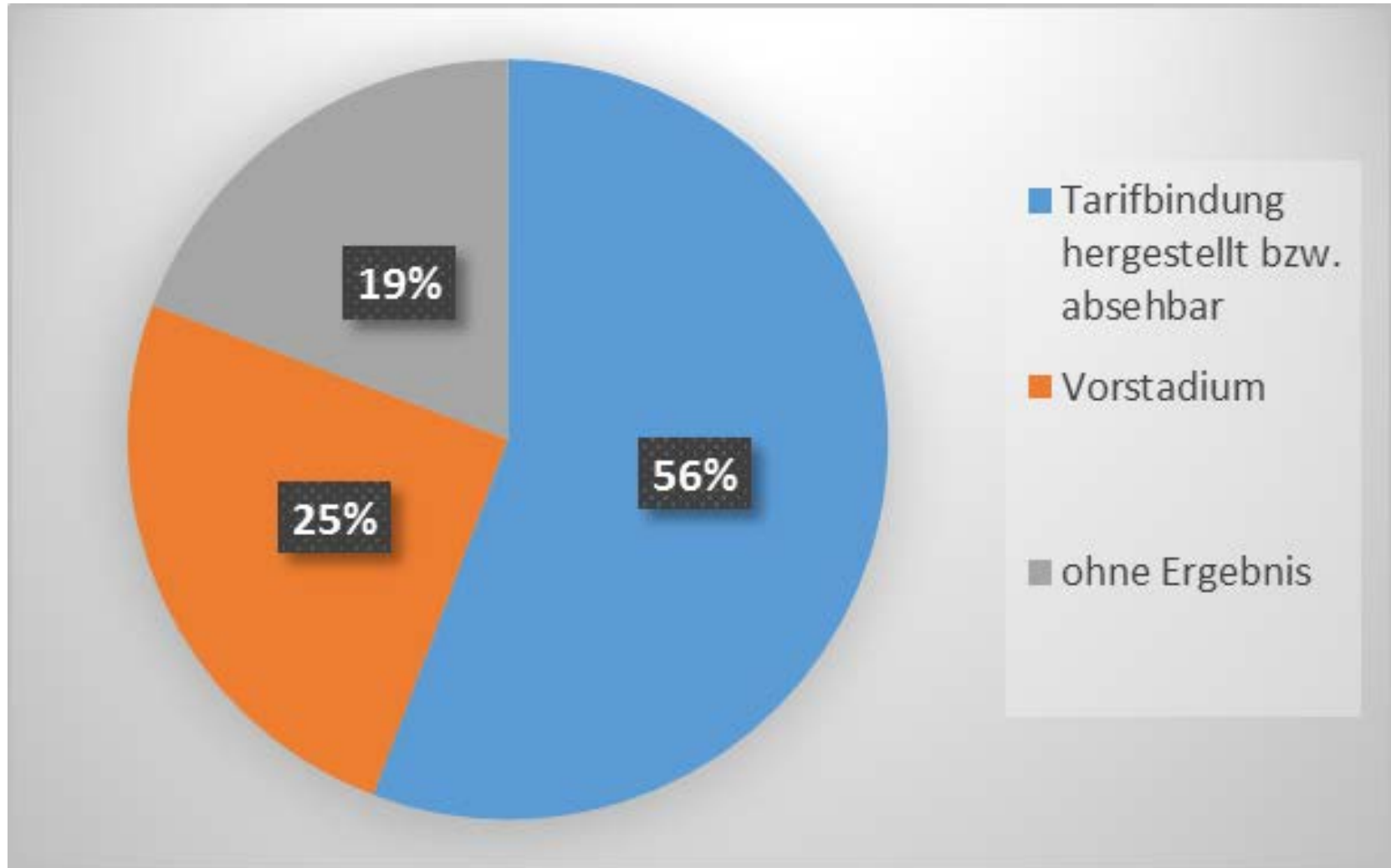
Stand 20.06.2016, 52 von 55 Betrieben



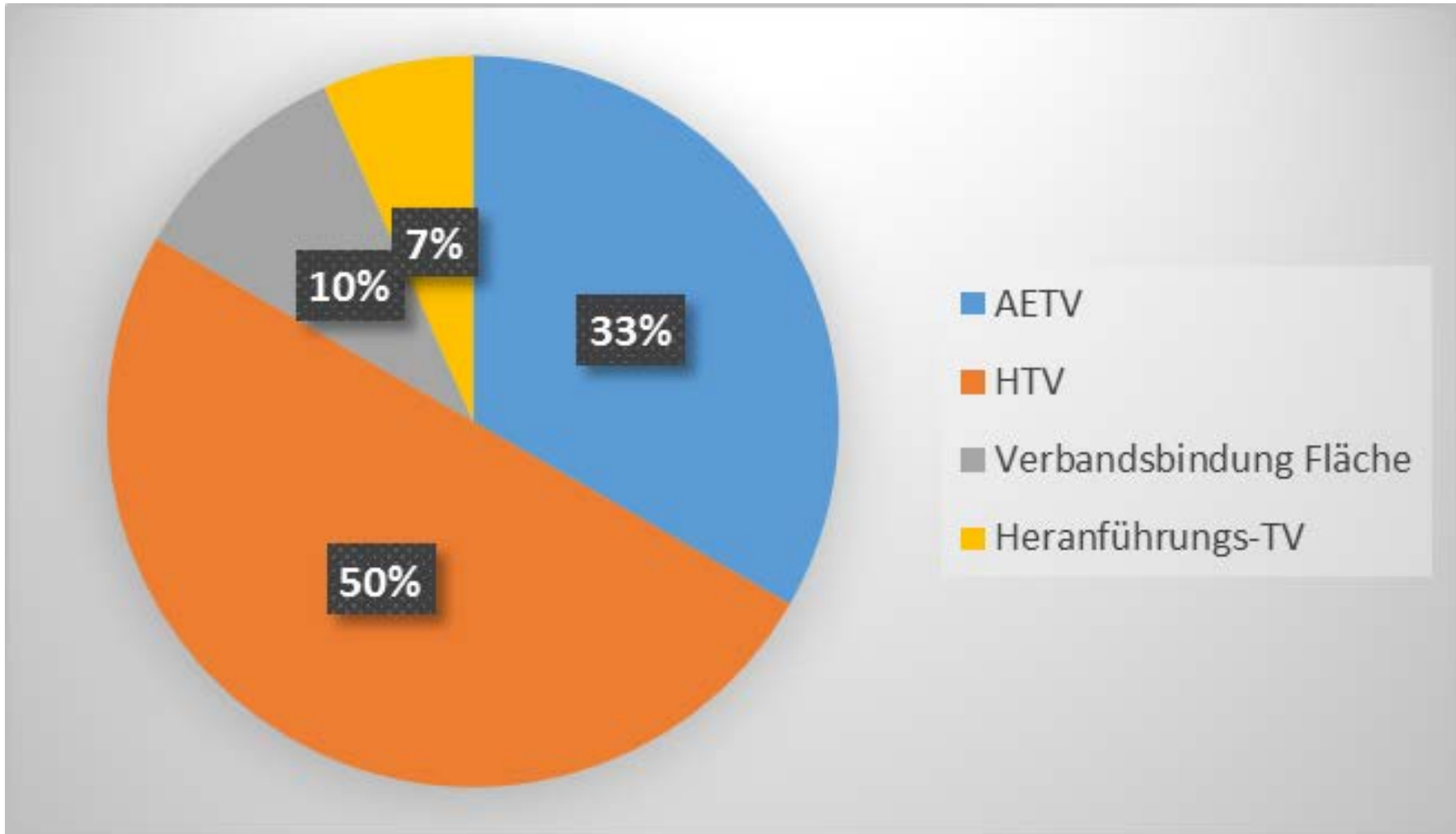
| Bezirk NRW



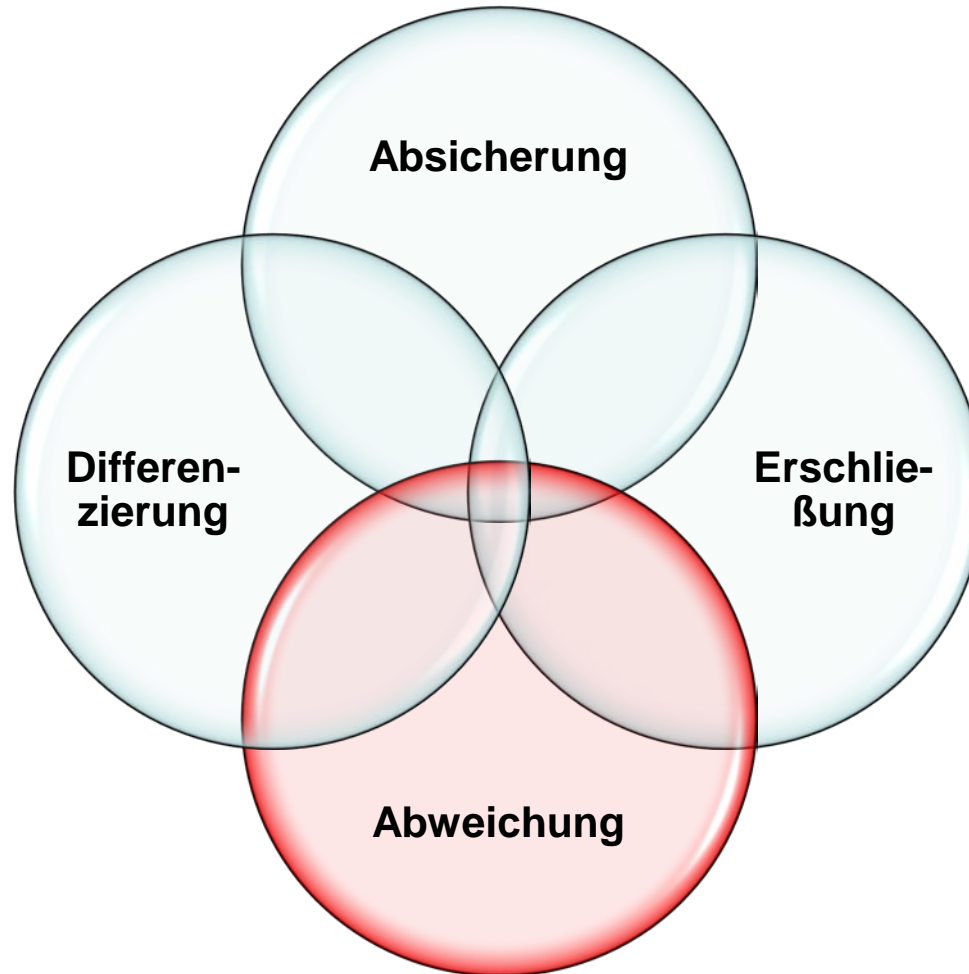
Tarifbindung in 29 Betrieben



Art der Tarifbindung



Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



§ 2 der Gelsenkirchener Tarifvereinbarung für Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherung („Pforzheimfälle“)

Die Betriebsparteien prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeschöpft sind, um Beschäftigung zu sichern und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien beraten auf deren Wunsch die Betriebsparteien, welche Möglichkeiten hierzu im Rahmen der Tarifverträge bestehen.

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren, oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch TV Besch geregelt)).

Pforzheim und die Folgen



| Bezirk NRW

§ 2 der

(Pforzheimfälle)

erforderlich

*Rahmen der geltenden
ung zu sichern und
deren Wunsch die
im Rahmen der*

Tarif

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren, oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch TV Besch geregelt)).

§ 2 der Gelsenkirchener Tarifrundung

Die Betriebsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Tarifvertrages zu fördern. Die Tarifvertragsparteien, wenn keine Betriebsparteien, wenn Tarifverträge bestehen.

*nachhaltige Verbesserung der
Beschäftigungsentwicklung
zu sichern*

Ist es unter Abwägung der sozial- und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren, oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch TV Besch geregelt)).

§ 2 der Gelsenkirchener Tarifvereinbarung (Pforzheimfälle)

Die Betriebsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der geltenden Tarifverträge zu sichern und zu fördern. Der Wunsch die Betriebsparteien der

befristet (!)

Ist es unter Umständen wegen

erforderlich, die Tarifverträge zu ändern, so werden die Tarifvertragsparteien in gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren, oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch TV Besch geregelt)).

§ 2 der Gelsenkirchener Tarifvereinbarung (Pforzheimfälle)

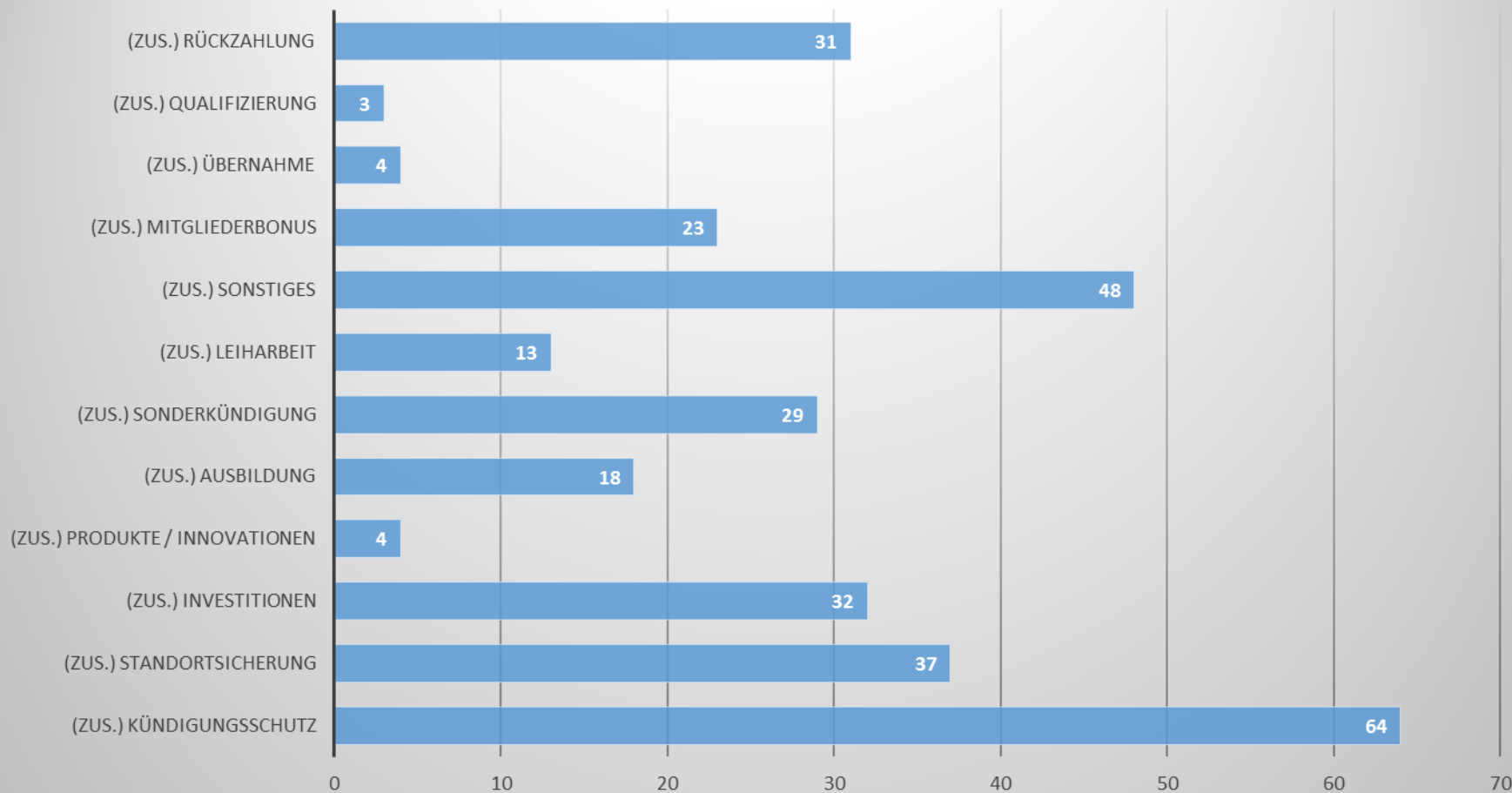
Die Betriebsparteien prüfen, ob die geltenden Bestimmungen ausgesprochen werden und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien, wenn Tarifverträge bestehen

dann kann **von tariflichen Mindeststandards** abgewichen werden

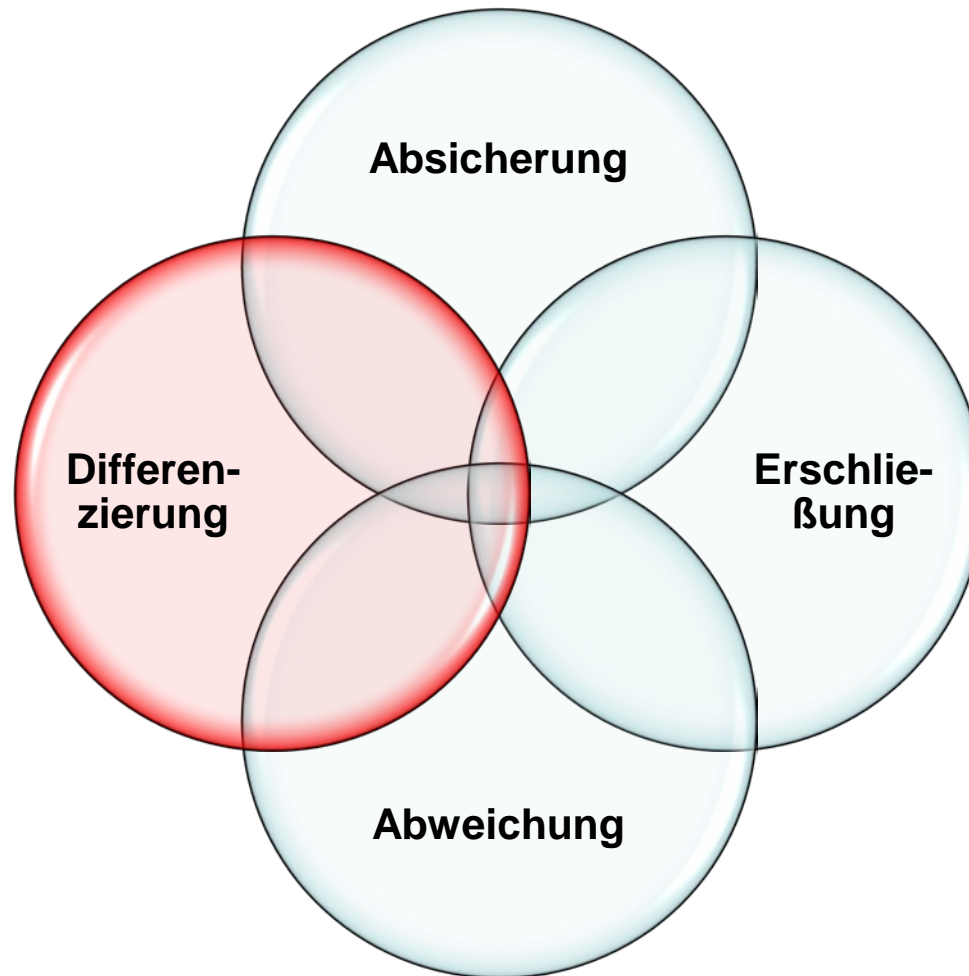
Ist es unter Abwägung erforderlich, durch abweichende Verbesserung der Beschäftigten werden die Tarifvertragsparteien nach ge... mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren, oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch TV Besch geregelt)).

- **Perspektive- und Beschäftigungssicherung**
- **Ausschöpfung betrieblicher Möglichkeiten**
- **Einheitliche Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen**
- **Verbesserte Mitbestimmung und Information**
- **Zeitliche Befristung und Rückzahlung**
- **Definierte Gegenleistungen**
- **...**

Zusagen



Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



Unsere Ziele in der Tarifbewegung M+E 2016



| Bezirk NRW

- ➔ **Den stabilen Kurs unserer Tarifpolitik beibehalten**
 - angemessene Entgelterhöhung
 - Reallöhne anheben
 - ein Mehr an Kaufkraft erreichen

- ➔ **Die Tarifwirksamkeit erhöhen**
 - Entgelte auch in Betrieben außerhalb vom Flächentarife steigern
 - die Tarifbindung stärken
 - mehr Entgeltgerechtigkeit in der Branche herstellen

- ➔ **Wir für mehr!**
 - Entgelte und Ausbildungsvergütungen um 5 Prozent erhöhen
 - bei einer Laufzeit von 12 Monaten.

➔ Entgelterhöhung in zwei Stufen:

- Ab 1. Juli 2016 um 2,8 %
- Ab 1. April 2017 um 2,0 %
- Ein Pauschalbetrag von 150 Euro wird für den Monat Juni 2016 gezahlt.

➔ Laufzeit des Entgelttarifvertrages:

21 Monate bis 31. Dezember 2017

- ➔ **Anträge auf Differenzierung können nur tarifgebundene Mitgliedsbetriebe stellen**
- ➔ **Voraussetzungen:**
 - **unterdurchschnittliche, schlechte Ertragslage**
 - **keine laufende Abweichungsregelung von Tarifverträgen**
 - **Vereinbarungen nur über die Tarifvertragsparteien möglich**
 - **Vorlage der notwendigen Unterlagen**
- ➔ **Möglichkeiten:**
 - **Pauschalbetrag von 150 € kann ganz oder teilweise entfallen, bzw. verschoben werden**
 - **2-prozentige Erhöhung der 2. Stufe kann maximal bis zum 30. Juni 2017 ganz oder teilweise verschoben werden**

Differenzierung - aus IG Metall-Sicht (1)



| Bezirk NRW

- Die Abschlüsse **2006 bis 2010 mit Differenzierung** durch freiwillige BV'en führten zu massiver Kritik der Betriebsräte und der Basis (**Erpressungsdruck**)
- Konsequenz: Falls künftig **Differenzierung** erforderlich, dann nur über die **Tarifvertragsparteien** (Tarifhoheit)
- **Dauerhaft** ermöglichte, **betriebliche Differenzierung** führt zu einer **2. Entgeltlinie** im Betrieb, zu einer **Spaltung** der Belegschaften und **destabilisiert den Flächentarifvertrag**
- Die Abschlüsse **2012 bis 2015 ohne Differenzierung** wurden von vielen so interpretiert, als sei das **Thema endgültig vom Tisch**

Differenzierung - *aus IG Metall-Sicht (2)*



| Bezirk NRW

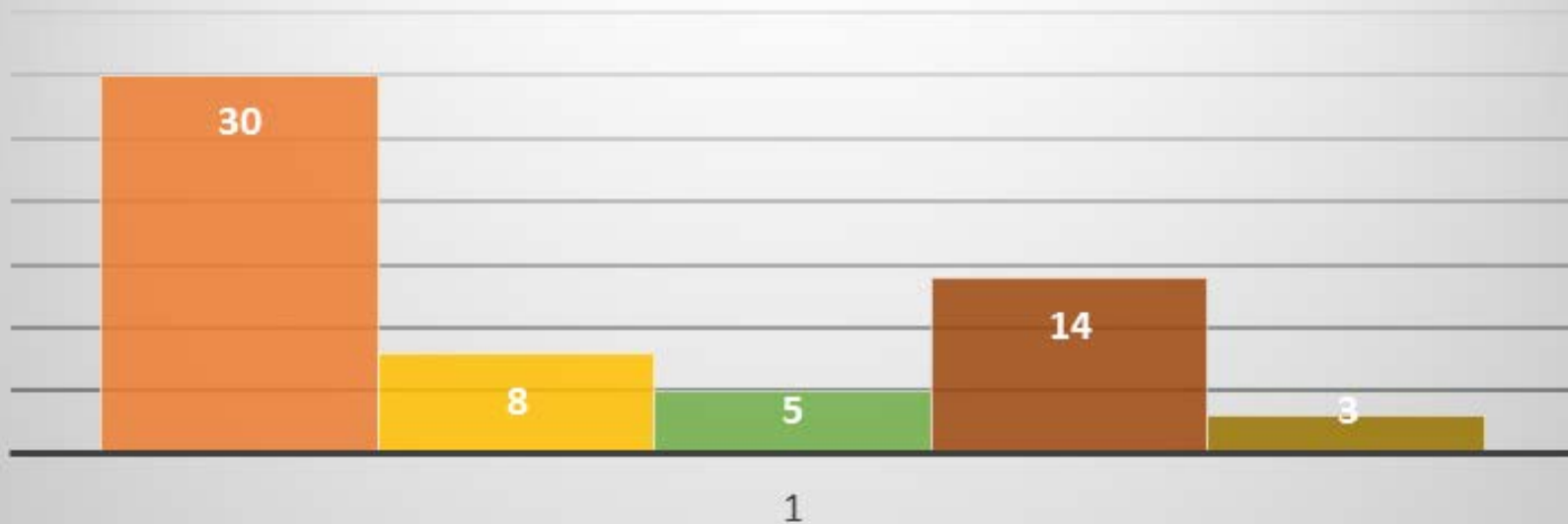
- **Volatile und unterschiedliche (Teil-)Branchenkonjunktoren, neue Geschäftsmodelle der Unternehmen und der Rückgang der Tarifbindung machen ein **neues Nachdenken** erforderlich um den **M+E-Flächentarifvertrag zu sichern und zu stärken****
- **Debatte:** für besser laufende Betriebe kann über die Differenzierung auch ein höheres Volumen erreicht werden (**Differenzierung nach oben**, ggfs. Mitgliederbonus, ...)
- **Kritik:** Vor allem (auch von Betriebsräten) aus Großbetrieben, in denen z. T. erhebliche außertarifliche (**erfolgsabhängige**) **Entgeltbestandteile** verhandelt werden

Erste Auswertung zur Differenzierungsmöglichkeit des Pauschalbetrages (2)



| Bezirk NRW

Arten der Differenzierung



TV zur Differenzierung

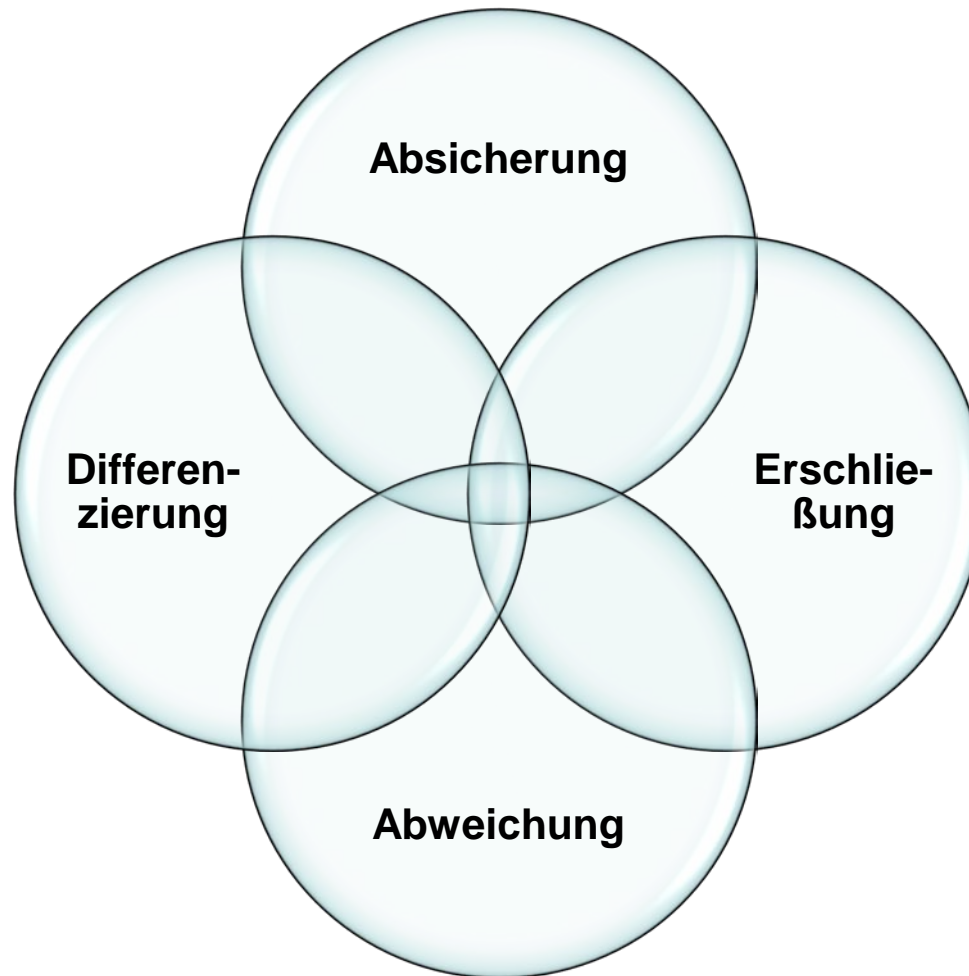
Reduzierung auf Null

teilweise Reduzierung

Verschiebung der Auszahlung

teilweise Reduzierung und Verschiebung

Flächentarifvertrag: vom starren Gerüst zum wandlungsfähigen Organismus



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

